

BVGer E-1777/2016 vom 5. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1777_2016

FR: TAF E-1777/2016 du 5 juillet 2016

IT: TAF E-1777/2016 del 5 luglio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Urteilsbegründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 2 AsylG). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 3 AsylG).

E. 2.2

Die Anforderungen an das Glaubhaftmachen hat das Bundesverwaltungsgericht in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 f.).

E. 3

Die Vorinstanz lehnte das Asylgesuch ab, da die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht standhielten. Der

Beschwerdeführer habe in wesentlichen Punkten unplausibel, oberflächlich, ohne persönlichen Bezug, unlogisch und widersprüchlich und damit insgesamt nicht glaubhaft ausgesagt. Er sei nicht in der Lage gewesen anzugeben, wann er vom Onkel entgegen seinem Willen von der Schule genommen und von diesem zur Arbeit in dessen Geschäft gezwungen worden sei. Weder habe er das Datum seines Schulabbruchs noch die Dauer seiner Tätigkeiten im Geschäft angeben können, obschon es sich hierbei um entscheidende Ereignisse in seinem jungen Leben handle. Weiter habe er seine Tätigkeiten im (...)geschäft nur oberflächlich beschrieben können. Es sei demnach davon auszugehen, dass er - wenn überhaupt - nur sporadisch in im Laden des Onkels ausgeholfen habe. Dafür spreche namentlich auch der Umstand, dass er die Löhne der Brüder, nicht aber einen eigenen habe angeben können und sich in Bezug auf die Art der Entschädigung (Geld beziehungsweise Lebensmittel) widerspreche. Die geltend gemachten Ursachen für die jahrelangen Spannungen zwischen dem Onkel und der Mutter seien nicht nachvollziehbar. So verfüge die Mutter über keinen Besitznachweis für die B. _____. Folglich könnte sie dem Onkel das C. _____ auch nicht rechtsgenügend veräussern. Zudem sei kein Motiv des Onkels für eine Veräusserung des C. _____ erkennbar, zumal er vom Ertrag der B. _____ profitiert habe. Hinzu komme, dass ihm das strittige C. _____ bereits teilweise gehört haben soll. Weiter sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Onkel das C. _____ seit rund 15 Jahren erfolglos von der Mutter verlange, wäre doch zu erwarten, dass er aufgrund der patriarchalischen Familienstruktur in Afghanistan seine Forderung schon längst durchgesetzt hätte. Weiter widerspreche sich der Beschwerdeführer in Bezug auf den Zeitpunkt seiner Ausreise und es sei nicht nachvollziehbar, weshalb er nach D. _____ gereist sein soll. Folglich sei nicht glaubhaft, dass er sich dort spontan dem Cousin angeschlossen habe. Schliesslich stünden die erst am Ende der Anhörung geltend gemachten Sachverhalte (Schläge durch den Onkel, Wegnahme eines inoffiziellen Dokuments betreffend das C. _____ durch den Onkel, Festnahme des Bruders nach einer tätlichen Auseinandersetzung mit dem Onkel) im Widerspruch zu den früheren Aussagen des Beschwerdeführers. Schliesslich spreche gegen die behaupteten Probleme mit dem Onkel, dass sich die familiären Probleme nach der Ausreise des Beschwerdeführers nicht verschärft hätten.

E. 4.1

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer geltend, er sei seit seinem (...) Altersjahr von seinem Onkel als "dancing boy" zur Kinderprostitution gezwungen worden. Es sei ihm nicht möglich darüber, insbesondere über Details, zu sprechen. Dem Beschwerdeführer wurde aufgrund seines Alters für das Asylverfahren eine Vertrauensperson beigeordnet und es ist davon auszugehen, dass er über deren Funktion und Aufgabe umfassend informiert wurde. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb er seine angebliche Tätigkeit als "dancing boy" nicht bereits gegenüber seiner Vertrauensperson oder im Rahmen der Befragung erwähnte und diese erstmals bei seiner Rechtsvertretung und insoweit auf Beschwerdeebene vorbringt. Sodann unterlässt er es in der Rechtsmitteleingabe gänzlich zu substantiieren, was ihn nun konkret veranlasst hat, sich gegenüber seiner Rechtsvertreterin zu öffnen und doch davon zu sprechen. Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb er einerseits vorbringt er habe als "dancing boy" arbeiten müssen, sich aber andererseits verweigert, überhaupt darüber zu sprechen. Mit dem blossen Verweis, er könne dies aus Scham nicht und weil die Situation für sehr schwierig sei, verkennt der Beschwerdeführer, dass er gemäss Art. 8 AsylG an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und seine Gesuchsgründe zu substantiieren (Art. 7 AsylG) hat.

Andernfalls kann kein Entscheid über ein Asylgesuch getroffen werden. Insoweit ist das Vorbringen des Beschwerdeführers, sein Onkel habe ihn als "dancing boy" arbeiten lassen als nachträgliche Sachverhaltsanpassung zu werten, aus welchem der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag. Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, er habe bei seinem Onkel gegen Kost und Logis an sieben Tage die Woche arbeiten müssen, mithin liege Zwangsarbeit vor. In der angefochtenen Verfügung hat die Vorinstanz ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen nicht glaubhaft sei, dass der Beschwerdeführer von seinem Onkel gegen seinen Willen aus der Schule genommen und gezwungen worden sei, in dessen Geschäft zu arbeiten. Namentlich sei er nicht in der Lage anzugeben, welche Tätigkeiten er im Laden konkret ausgeführt und wie oft er dies in der Woche getan habe und was sein Lohn dafür gewesen sei. In der Rechtsmitteleingabe setzt sich der Beschwerdeführer mit den von der Vorinstanz aufgezeigten Unstimmigkeiten in seinen Aussagen nicht ansatzweise auseinander. Mit dem blossen, nicht näher substantiierten Hinweise, er habe schon jahrelang im Laden des Onkels gearbeitet, vermag er jedenfalls diese nicht auszuräumen, mithin kann auch nicht auf Zwangsarbeit geschlossen werden. Weitergehend legt der Beschwerdeführer mit dem blossen Wiederholen des aktenkundigen Sachverhalts und dem Festhalten am Wahrheitsgehalt seiner Vorbringen nicht dar, inwiefern die Vorinstanz den Massstab des Glaubhaftmachens nicht richtig angewendet hat. Solches ist auch nicht ersichtlich.

E. 4.2

Insgesamt hat der Beschwerdeführer somit nichts vorgebracht, das geeignet wäre, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2013/37 E. 4.4). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten

Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch unter Berücksichtigung des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) ist der Vollzug der Wegweisung zulässig.

E. 6.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 6.3.1

Zur Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung führt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer stamme aus Mazar-i-Sharif. Gemäss konstanter Rechtsprechung sei ein Vollzug der Wegweisung dorthin nicht generell unzumutbar. Von der Zumutbarkeit sei namentlich auszugehen, wenn begünstigende Umstände vorliegen würden, was vorliegend der Fall sei. Der Beschwerdeführer stamme aus Mazar-i-Sharif, sei jung sowie gesund und verfüge in seiner Herkunftsstadt mit seiner Mutter und den Brüdern über ein bestehendes und intaktes familiäres Beziehungsnetz. Die Probleme mit dem Onkel habe er nicht glaubhaft machen können, weshalb anzunehmen sei, dass dieses Verhältnis nicht belastet sei. Hinsichtlich des Kindeswohls führte die Vorinstanz aus, die Familienangehörigen als wichtigste Bezugspersonen eines Minderjährigen würden nicht in der Schweiz, sondern in Mazar-i-Sharif leben, mithin sei eine Wegweisung dorthin anzustreben. Sodann besitze die Familie dort ein eigenes Haus sowie eine B._____, mithin verfüge die Familie über einen gewissen Wohlstand. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in existentielle Not gerate. Angesichts seines jugendlichen Alters des Beschwerdeführers werde im Zeitpunkt des Vollzugs sichergestellt, dass er bei einer Rückkehr in Mazar-i-Sharif in Empfang genommen werde und diesbezüglich weitere Begleitmassnahmen angeordnet würden.

E. 6.3.2

In der Rechtsmitteleingabe bestreitet der Beschwerdeführer das Vorliegen begünstigender Verhältnisse. Er sei minderjährig und mit seinem Onkel zerstritten. Das Gericht geht mit der Vorinstanz davon aus, dass in der Region Mazar-i-Sharif keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. BVGE 2011/7). Sodann spricht allein die Tatsache der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers nicht gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung. Diesem Umstand wird - wie in der angefochtenen Verfügung dargelegt wird - im Rahmen des konkreten Vollzugs besonders Rechnung getragen werden. Sodann ist, wie bereits vorstehend ausgeführt, nicht glaubhaft, dass sich der Beschwerdeführer mit seinem Onkel zerstritten hat. Es ist demnach davon auszugehen, dass er an seinem Herkunftsort über ein intaktes familiäres Beziehungsnetz verfügt, welches ihm bei einer Rückkehr erneut Aufnahme bieten wird. Weitergehend kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Vollzug der Wegweisung ist zumutbar.

E. 6.4

Dem Beschwerdeführer obliegt es, im Rahmen der Mitwirkungspflicht, sich die für eine Rückkehr benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 8.1 Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie die unentgeltliche Verbeiständung gemäss Art. 110a Abs. 1 AsylG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb den Gesuchen nicht stattzugeben ist. 8.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Entscheid gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.